

STATUTEN

Verein „Plattform Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung

Art. 1

Unter dem Namen „Plattform Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Non-Profit-Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein engagiert sich in Fragen der Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung.

Art. 2

Der Verein „Plattform Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung“ bietet ein Forum für die Vernetzung von Menschen, welche sich dem Thema der Gemeinde- Stadt- und Regionalentwicklung widmen möchten. Besonderen Wert erfährt die interdisziplinäre Arbeitsweise. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufe wird übergreifend gefördert, aus verschiedenen fachlichen Blickwinkeln wird die Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung gestaltet.

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche sich der Förderung dieses Themas annehmen.

Art. 4

Die Mitglieder leisten in finanzieller und personeller Hinsicht ihren Beitrag, damit der Verein seine Aufgaben erfüllen und in ihrem Namen wirkungsvoll auftreten kann.

Art. 5

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel durch die Beiträge von Mitgliedern, privaten Institutionen, Stiftungen, Sponsoring und Organisationen der öffentlichen Hand.
Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt.

Art. 6

Die Mitglieder erwarten vom Verein Dienstleistungen und die Wahrnehmung ihrer Interessen. Sie werden vom Verein in ihren Kernaufgaben unterstützt.

Art. 7

Oberstes Organ des Vereins bildet die Versammlung der Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und legt den Mitgliederbeitrag fest.

Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder*, Die Verwendung des Vereinsvermögens, die Auflösung des Vereins und wählt den Revisor/die Revisorin als Kontrollstelle über die Rechnungsführung

*zwingendes Recht, Art. 65 ZGB

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin (auch Co-Präsidium) dem Vizepräsidenten./der Vizepräsidentin, dem Kassier / der KassiererIn, dem Aktuar/der Aktuarin und einer freien Anzahl Beisitzender. Er konstituiert sich selbst.

Art. 9

Das Betriebskonzept bildet die Grundlage für alle Tätigkeiten der Führungsorgane und der Mitarbeitenden des Vereins. Das Betriebskonzept wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 10

Zur Umsetzung der Vereinsziele kann der Verein eine Geschäftsstelle einsetzen. Das Reglement über die Aufgaben der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 11

Der Verein „Plattform Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung“ orientiert sich in ethischer und ideeller Weise an seinem Leitbild.

Art. 12

Der Verein trifft Massnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Vereinstätigkeit und unterstützt dieses Anliegen in seinem Wirkungskreis

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14

Für die Auflösung des Vereins braucht es eine 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung folgt den Bestimmungen von Art. 76 ZGB. Allfällige Überschüsse werden Projekten zugeführt, welche den Kriterien im Sinne der „Lokalen Agenda 21“ folgen.

Am 16. Mai 2006 hat die Generalversammlung den vorgenannten Statuten zugestimmt.

Luzern, 16. Mai 2006

Für den Vorstand

Der/die PräsidentIn
Co-Präsidium

Der/die VizepräsidentIn
Co-Präsidium

Die Beisitzenden